

Nachtrag zum ActivInspire Professional Edition Endnutzer Lizenzvertrag Gültig ausschließlich für Lizenznehmer aus Deutschland und Österreich

Der folgende Nachtrag zum ActivInspire Professional Edition Endnutzer Lizenzvertrag (EULA) ist ausschließlich anwendbar auf Lizenznehmer der ActivInspire Professional Edition, deren Geschäftssitz sich innerhalb von Deutschland und Österreich befindet. Die EULA wird wie folgt ergänzt:

1. DEFINITIONEN: Die Erläuterungen zu den unten stehenden Begriffen dienen dem Zweck, die Bedingungen und Bedeutungen des Nachtrags zum Endnutzer Lizenzvertrag eindeutig aufzuzeigen:

- **„Interactive Display Device“** bezeichnet interaktive Whiteboards, interaktive Projektoren, interaktive Panels oder andere interaktive Technologie, die bei Präsentationen und visuellen Projektionen im Gruppenunterricht verwendet werden.
- **„Lizenznehmer“** bezeichnet die Einheit (oder gegebenenfalls die Einzelperson), die das Nutzungsrecht der Software auf eigenen Namen und Rechnung erwirbt, oder, soweit zutreffend, im Namen des Endkunden mit dem Erwerb beauftragt wird.
- **„Promethean Certified Equipment“** bezeichnet die von Promethean für die Anwendung mit der Software zertifizierten und genehmigten Interactive Display Devices von Drittanbietern. Eine Liste des Promethean Certified Equipment sind den ActivInspire Professional Spezifikationen auf www.prometheanworld.com zu entnehmen.
- **„Promethean Equipment“** bezeichnet Prometheans ActivBoard, ActivPanel, ActivTable, 24/32 Kits ActivExpression, ActiVote und ActivEngage Software und alle anderen Promethean Produkte, die von Zeit zu Zeit variieren können.
- **„Erwerb als Beigabe“** bezeichnet die dem Kauf von Promethean Equipment oder Promethean Certified Equipment inkludierte ActivInspire Softwarelizenz, kostenfrei für den Käufer.

2. Die „Kauf in Verbindung mit anderen Produkten“ Vorschrift des aktuellen ActivInspire Professional Edition Endkunden Lizenzvertrags (3.5) wird hiermit aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Erwerb als Beigabe“: Bei der inkludierten Softwarelizenz beim Kauf eines Promethean Equipments handelt es sich weder um eine Multi-User noch um eine Single-User Lizenz.

Es handelt sich um eine gesonderte Lizenzvereinbarung, die es erlaubt, die Software auf jedem Computer zu installieren und zu nutzen, der vornehmlich für die Nutzung im Unterricht mit dem Promethean Equipment verwendet wird und im Besitz oder Verwaltung des Lizenznehmers ist. Obwohl es erlaubt ist, die Software auf mehreren Computern zu verwenden, ist der Gebrauch dieser Lizenz ausschließlich für die Anwendung mit dem Promethean Equipment oder Promethean Certified Equipment erlaubt, bei dem die Softwarelizenz beigegeben wurde. Jedwede Anwendung oder Nutzung dieser Lizenz mit Produkten anderer Drittanbieter ist ausdrücklich untersagt. Beispiel: Der Lizenznehmer erwirbt ein Stück Promethean Equipment, das als Beigabe eine Softwarelizenz enthält. Der Lizenznehmer beschäftigt 50 Lehrer, die jeweils mit einem, durch den Lizenznehmer verwalteten oder in Besitz befindlichen Computer für die Erstellung von Unterrichtseinheiten ausgestattet sind. In diesem Fall sind alle 50 Lehrer berechtigt, die Software auf den jeweiligen Computern zu installieren. Die Software darf jedoch ausschließlich in Kombination mit dem einen erworbenen Promethean Equipment im Unterricht und für Demonstrationen verwendet werden.

Die Beigabe der Softwarelizenz beim Kauf der ActivEngage Software, von ActivExpression oder ActiVote, erlaubt die Anwendung der Software auf jedem anderen Interactive Display Device (ob von der Marke Promethean, Promethean Certified oder anderen Drittanbietern) – solange die Software ausschließlich kombiniert mit ActivEngage, ActivExpression oder ActiVotes angewendet wird. Die Softwarelizenz unterliegt grundsätzlich den Garantieausschlüssen dieser EULA,

Die Nutzung einer ActivInspire Softwarelizenz mit Produkten von Drittanbietern ist möglich, bedarf jedoch des Abschlusses einer separaten Single-User oder Multi-User Software Lizenzvereinbarung. Eine Verwendung auf Basis der Lizenzbedingungen einer Beilage ist untersagt.